

Anlage 1

Muster eines Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung*

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet.....Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist.....
Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere verwirklicht durch.....
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben, sowie Unternehmensverträge abzuschließen.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

* Das Muster ist den jeweiligen Besonderheiten der Gesellschaft anzupassen. Die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Satzungen einer gemeinnützigen Gesellschaft ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgtEURO¹

Vom Stammkapital haben übernommen:

- | | |
|--|-------|
| a) das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen | Euro |
| b) die Stadt/Gemeinde | Euro |
| c) | Euro. |

(2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe innerhalb von 6 Wochen nach Protokollierung des Gesellschaftsvertrages auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

(3) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

(4) Die Einziehung von Geschäftsanteilen aus wichtigem Grund ist zulässig. Sie bedarf der Zustimmung [von mindestens.....v.H. des Stammkapitals/alternativ: aller Gesellschafter]

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer.

(2) Die Bestellung und Anstellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung für jeweils höchstens weitere fünf Jahre ist zulässig. Ein Beschluss über die

¹ mindestens 25.000 Euro

Wiederbestellung erfolgt frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit.

- (3) Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden bzw. zu genehmigenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses oder der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (5) Die Geschäftsführer haben den Mitgliedern des Aufsichtsrates entsprechend § 90 Aktiengesetz regelmäßig, mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage der Gesellschaft und künftige Erwartungen zu berichten. Bei wichtigem Anlass haben sie die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/den Stellvertreter/in unverzüglich schriftlich oder mündlich zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für jedes kommende Geschäftsjahr **vor dessen Beginn** einen Wirtschaftsplan (einjährigen Ergebnis-, Investitions-, und Finanzplan) und eine längerfristige Planung, die das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die einzelnen Positionen des Zahlenwerks, die zugrundeliegenden Annahmen und wesentlichen Plandaten sind dem Aufsichtsrat zu begründen. Die Geschäftsführung hat die Einhaltung der Planung zu überprüfen und dem Aufsichtsrat über das Ergebnis mindestens einmal jährlich, bei erheblichen Abweichungen unverzüglich, zu unterrichten.
- (7) Die Geschäftsführer scheiden in der Regel mit Ablauf der auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Gesellschafterversammlung aus ihrer Tätigkeit aus.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann bei Bestellung von mehreren Geschäftsführern einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern gestatten, im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Den Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft durch die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ihren/seinen Stellvertreter oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, sowie wesentliche Änderungen bisheriger Geschäftszweige;
 2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 4. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 5. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen, sowie Maßnahmen im Bereich verbundener Unternehmen von für die Gesellschaft grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Auswirkung;
 6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 7. sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur
 - a) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 - c) Gewährung von Krediten, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen,
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 9. Erteilung und Widerruf von Prokura, General- und Handlungsvollmacht. Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
 10. Alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Geschäftsführern, Prokuristen, zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten und Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie deren Angehörigen;

11. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
12. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung;
13. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;
14. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleich und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
15. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrates und Geschäftsführer;
16. Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführer, insbesondere Übernahme von Aufsichtsratsmandaten.

- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen bedürfen auch dann der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn sie in einer anderen Gesellschaft vorgenommen werden, an der die.....GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und diese Gesellschaft kein Überwachungsorgan hat.
- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus ... Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden wie folgt durch die Gesellschafter entsandt:
 - a) das Land Hessen entsendet: -....Mitglieder aus dem Bereich des Hessischen Ministeriums.....,
 -Mitglieder aus dem Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen,
 -
 - b) die Stadt/Gemeinde.....entsendet....Mitglieder.

Alternativ:

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und zwar auf Vorschlag

- a) des Landes HessenMitglieder
- b) der Stadt/Gemeinde.....Mitglieder
- c) des Betriebs-, Personal-, Hauptpersonalrats usw. Mitglieder.
- d).....

- (2) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Eine erneute Entsendung bzw. Wahl für jeweils eine weitere Amtsperiode ist zulässig.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Die/der Vorsitzende unterrichtet umgehend die Gesellschafter und die Gesellschaft.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, können von dem jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschafter jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.
Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angaben von Gründen vor Ablauf der Amtszeit abberufen.
- (5) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes endet auch mit dem Ausscheiden aus dem für die Entsendung maßgeblichen Amt, Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt das Ausscheiden fest und teilt es dem betreffenden Mitglied und den Organen der Gesellschaft mit.
- (6) Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so entsendet der jeweilige entsendungsberechtigte Gesellschafter eine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen.
Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, wird auf Vorschlag des dazu nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigten Gesellschafters ein Ersatzmitglied gewählt. Dessen Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds.
- (7) An Sitzungen des Aufsichtsrats können auf Antrag der Gesellschaft, eines Gesellschafters oder eines Mitgliedes des Aufsichtsrates mit Zustimmung der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung mit Zustimmung der Stellvertretung, Sachverständige und Auskunftspersonen

teilnehmen.

- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der Vertreter des Landes Hessen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (3) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen sie nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen haben, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken, darunter die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates/Ausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in, und ein Vertreter des Landes Hessen.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglied kann seine Stimme zur Beschlussfassung in einem schriftlichen Votum zu den einzelnen Tagesordnungspunkten festlegen und durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats bzw. Ausschusses überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (6) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen (Telefax, E-Mail) des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse (schriftliches Umlaufverfahren) kommen zustande, wenn kein Mitglied innerhalb der vorgegebenen Frist diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussgegenstand zugestimmt hat. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats/Ausschusses ist das Ergebnis der Beschlussfassung bekanntzugeben. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von der/dem Vorsitzenden bzw. ihrem/seinem Stellvertreter zu unterschreiben und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzung als Anlage beizufügen.
- (7) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stimme

der/des Stellvertreterin/s.

- (8) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle ihrer/seiner Vertretung handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu erläutern.
- (9) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die/der Vorsitzende dieser Sitzung zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates/Ausschusses und den Gesellschaftern ist unverzüglich eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (10) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, die nach Beratung Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat abgeben. Jedem Ausschuss gehört mindestens ein Vertreter des Landes Hessen an. Das weitere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (11) Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ihre/seine Stellvertretung schriftlich, durch Telefax oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung einberufen. Die Sitzungsunterlagen für die Tagesordnungspunkte sollen der Einladung beigefügt sein. In dringenden Fällen kann die Einladung schrift- und formlos mit einer Frist von drei Tagen erfolgen.
Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung dem Stellvertreter geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (12) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern die/der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.
- (13) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in abgegeben.

§ 10

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unentgeltliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Reisekostenvergütungen nach den Vorschriften des Landes Hessen. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine D & O Versicherung abschließen.

Alternativ

entgeltliche Tätigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld erhalten. Über die Höhe des Sitzungsgeldes und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung beschließen die Gesellschafter.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.
- (3) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine D & O Versicherung abschließen. Dabei ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens je Schadensfall bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres vorzusehen.
- (4) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Vergütung und ihre Sitzungsgelder entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausschließlich übertragen worden sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegen nach vorheriger Anhörung des Aufsichtsrates insbesondere

- die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
- die Bestellung der Abschlussprüfer unter Abwägung der Empfehlungen des Aufsichtsrates, sowie die Bestellung von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Planung,
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- die Bestellung, Anstellung, Kündigung und Abberufung von Geschäftsführern einschließlich aller arbeitsvertraglichen Regelungen,
- Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen des Unternehmens.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich, durch Telefax oder E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, insbesondere der Gegenstände der Beschlussfassung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung einberufen. Die Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten sollen der Einladung beigelegt sein. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann die Einladung schrift- und formlos mit einer Frist von drei Tagen erfolgen.

Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Haupt-/Alleingeschafters [der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter oder ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend oder zur Leitung der Gesellschafterversammlung bereit, wählt die Gesellschafterversammlung ihren Vorsitzenden.].
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit

vorsehen.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Die Originale der Niederschriften werden fortlaufend gesammelt und bleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Die gesetzlichen Vorschriften über die Notwendigkeit eines richterlichen oder notariellen Protokolls der Gesellschaft werden hierdurch nicht berührt.
- (8) Wenn kein Gesellschafter innerhalb der vorgegebenen Frist dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (schriftliches Umlaufverfahren). In der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung ist das Ergebnis der Beschlussfassung bekanntzugeben. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben und der Niederschrift über die nächste Sitzung der Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.
- (9) Geschäftsführung und Aufsichtsrat können, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- (10) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 12

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den entsprechenden Lagebericht aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer/in vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) Nach der Prüfung durch die/den Abschlussprüfer/in legt die Geschäftsleitung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Aufsichtsrat zur weiteren Überprüfung und Unterbreitung von Vorschlägen zur Beschlussfassung für die Gesellschafterversammlung vor.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen² und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns des vorangegangenen Jahres zu beschließen.

§ 13

Rechte nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz

- (1) Dem Land stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Der Hessische Rechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 14

Corporate Governance

Die Gesellschaft wendet die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen an. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, welchen Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex werden nachvollziehbar begründet (Corporate Governance Bericht).

§ 15

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§16

Gründungsaufwand

Die Gründungskosten, insbesondere Notariatsgebühren und Gerichtskosten sowie die durch die Gründung entstehende Steuer, trägt die Gesellschaft.

² Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats (oder eines Ausschusses) zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Gesellschaft.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist.....